

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.10.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0885/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.11.2013	Ausschuss für Finanzen und participationssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Empfehlung/Anhörung
13.11.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.11.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Ergänzungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

1. Redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen im Wesentlichen redaktionelle Ände-

rungen, Anpassungen und Klarstellungen umgesetzt werden. Sie sind enthalten in den Ziffern 1 bis 5, 7, 8 bis 12, 14, 16, 18, 19, 22 bis 31 der Anlage 1. Sofern mehrere redaktionelle Änderungen in einem Absatz erfolgen, wurde aus Gründen der besseren Übersicht der gesamte Wortlaut des Absatzes wiedergegeben (vgl. Anlage 1 - Ziffern 1, 5, 7 bis 10, 23, 24, 25, 27, 31).

§ 7 Abs. 7 wird gestrichen und die dort enthaltene Mitteilungspflicht in den § 17 – Allgemeine Mitteilungspflichten – übernommen (vgl. Anlage 1 - Ziffern 16 und 24).

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen, da die dort enthaltene Antragserfordernis für den Bezug von Bauwasser mit den Regelungen des nachfolgenden Absatzes abgedeckt ist (vgl. Anlage 1 - Ziffer 19).

2. Inhaltliche Änderungen

Der § 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht - wurde um 3 Absätze erweitert (vgl. Anlage 1 - Ziffer 6).

Gemeinden sind verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten, also einen Grundschutz sicher zu stellen. Für den darüber hinausgehenden Objektschutz hat grundsätzlich der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, z.B. durch Löschwasserteiche u. ä.. Die öffentliche Einrichtung kann Trinkwasser zu Löschwasserzwecken überlassen. Es ist jedoch eine Regelung erforderlich (§ 4 Abs. 5 neu), die für Löschwasserzwecke (Objektschutz) das Recht zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen einschränkt, da diese primär der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen müssen.

Der neue § 4 Abs. 6 regelt, dass Zusatzleistungen, die über das satzungsmäßige Benutzungsverhältnis hinausgehen, auf Antrag als gebührenpflichtige Leistung erbracht werden. Dies entspricht der gängigen Praxis. Die einzelnen Gebührentatbestände werden in der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung geregelt, die dem Rat der Stadt ebenfalls in seiner Sitzung am 18.11.2013 vorliegt (Drs. VO/0887/13).

Soweit Mehraufwand für eine Messeinrichtung wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten (z. B. Abhandenkommen einer Messeinrichtung) oder einer zusätzlichen Anfahrt entsteht, weil im Rahmen des Zutrittsrechtes vereinbarte Termine von dem/der Wasserabnehmer/in nicht eingehalten worden sind (vgl. neben Anlage 1 – Ziffer 6 auch Anlage 1 - Ziffer 25), soll der Mehraufwand nach § 4 Abs. 7 ebenfalls gebührenpflichtig sein. Dies gilt ebenso für Prüfkosten und Zusatzaufwand bei der Befundprüfung (vgl. neben Anlage 1 – Ziffer 6 auch Anlage 1 - Ziffer 22). Solche Kosten werden auch bisher den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Die Änderung in § 7 Abs. 3 Satz 1 soll Ausnahmefälle ermöglichen, in denen ein Grundstück einen zweiten Anschluss erhalten soll. (vgl. Anlage 1 – Ziffer 13)

§ 8 Abs. 2 wird ergänzt, um es der Stadt insbesondere zu ermöglichen, die Verbindung zwischen Anschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlage herzustellen. (vgl. Anlage 1 Ziffer 17)

§ 12 Abs. 7 verweist bezüglich der Verjährung von Schadenersatzansprüchen nur noch auf die gesetzlichen Regelungen (vgl. Anlage 1 – Ziffer 20). Durch die kommunale Satzung können bundesrechtliche Regelungen (§§ 194 ff. BGB) nicht geändert werden.

Messeinrichtungen haben nur eine gewisse Lebensdauer und müssen dann ausgetauscht werden. Der Zeitraum variiert ja nach Größe und Art. Den Zeitpunkt des regulären Aus-

tauschs muss deshalb die Stadt bestimmen. Es wird nun klargestellt, dass die Stadt die Messeinrichtungen liefert, anbringt, überwacht, unterhält und entfernt und nicht der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in. Außerdem wird die Schutzpflicht vor Eingriffen (Beschädigungen, Entfernen) Dritter aus § 7 Abs. 6 hierher übernommen. (vgl. Anlage 1 – Ziffern 15 und Ziffern 21)

Demografie-Check entfällt

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der städtischen Kosten der Wasserversorgung ist durch die Erhebung von (Wasser-) Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal sichergestellt.

Anlagen

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013
2. Alte Fassung der Wasserversorgungssatzung